

SATZUNGEN DER GEMEINDE MERDINGEN

über

- a) den Bebauungsplan „Emletweg rechts“ und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Emletweg rechts“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat am _____._____

- a) den Bebauungsplan „Emletweg rechts“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Emletweg rechts“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils eigenständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Emletweg rechts“ und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Emletweg rechts“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil, M 1:1.000 vom _____.____.____
 - b) dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – vom _____.____.____

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil vom _____.____.____
 - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) vom _____.____.____

3. Beigefügt sind:
 - a) Begründung vom _____.____.____
 - b) Umweltbericht vom _____.____.____

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zu Fassaden, Dächern, Werbeanlagen, Abfallplätzen, Einfriedungen, Niederspannungsfreileitungen und Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Überlagerung bestehender Bebauungspläne

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Emletweg rechts“ wird der Bereich des Bebauungsplans „Emletweg“ (in Kraft getreten am 20.12.2001) der Gemeinde Merdingen überlagert. Für diesen Bereich werden dann die zeichnerischen und textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Emletweg“ sowie die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften durch die zeichnerischen und textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Emletweg rechts“ sowie die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften ersetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Merdingen, den _____

Martin Rupp
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Merdingen übereinstimmen.

Merdingen, den

Martin Rupp
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.____.

Merdingen, den

Martin Rupp
Bürgermeister